

Richtzeit 120 Minuten
Max. Punkte 60 Punkte

Revision

Ausgangslage für die Aufgaben 1 bis 3

Sie sind leitende/r Revisor/in bei der Cumarest GmbH in Baden und werden die Revision der Bartina AG in Baden zusammen mit Ihrem Revisionsassistenten im Juli 2014 durchführen. Die Vorjahresrechnung wurde auch durch die Cumarest GmbH geprüft. Der Prüfkunde hat weder ein Opting-out, noch ein Opting-up gewählt.

Sie haben bereits eine Besprechung mit den Verantwortlichen der Bartina AG anfangs Januar 2014 durchgeführt und sich folgende Notizen gemacht:

Besprechungsnotizen:

- Das negative Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass der grösste Kunde in Konkurs geraten ist. Besprechungen mit neuen potentiellen Kunden haben stattgefunden, der Markt gestaltet sich allerdings schwierig. Aufgrund der schlechten Lage wurden die im Jahr 2011 erfassten und seit dann nicht mehr benötigten Rückstellungen aufgelöst. Auf allen anderen Bilanzpositionen sind keine stillen Reserven vorhanden.
- Das Anlagevermögen wird ausschliesslich zur Produktion der zu verkaufenden Waren benötigt.
- Die Budgeterwartungen zeigen für die Zukunft einen negativen Verlauf der Geschäftstätigkeit.

Aufgabe 1: Prüfungsvorbereitung / Prüfungsplanung (9 Punkte)

Teilaufgabe 1.1) (3 Punkte)

Welche Themenbereiche werden in der Auftragsbestätigung an die Bartina AG geklärt?
Nennen Sie sechs Themenbereiche.

1. Ziel und Grundsätze der eingeschränkten Revision

2. Verantwortung (VR für JR)

3. Für die Prüfung massgebender Standard (SER)

4. Abgrenzung zur ordentlichen Revision (keine IKS Prüfung, keine Inventurbeobachtung oder Drittbestätigungen, keine gezielte Prüfung zur Aufdeckung von deliktischen Handlungen)

5. Umfang der Prüfung (Sicherheit der Prüfung)

6. Inhalt der Prüfung (Befragungen etc)

7. Berichterstattung

8. Honorar

9. Elektronischer Verkehr

(je 0.5 Punkte pro korrekte Nennung, max. 3 Punkte)

(Achtung Bartina AG wird eingeschränkt geprüft, falls Themenbereiche aus der ordentlichen Revision genannt werden, gibt es keine Punkte)

Teilaufgabe 1.2)

(6 Punkte)

Ihr Assistent ist sich nicht bewusst, wie er mit den von Ihnen gewählten Wesentlichkeiten umzugehen hat. Daher gelangt er mit der Frage an Sie, welche Arten von Wesentlichkeiten es gibt, was der Zweck und der Anwendungsbereich dieser Wesentlichkeitsgrenzen sind und wie diese möglichen Richtwerte aussehen könnten.

Nennen Sie drei verschiedene Arten der Wesentlichkeit, deren Zweck und Anwendungsbereich und wie die möglichen Richtwerte aussehen könnten.

Begriff:

Abschlussbezogene Wesentlichkeit (Gesamtwesentlichkeit)

(0.5 Punkte für korrekte Nennung)

Zweck und Anwendung:

Im Rahmen der Prüfungsplanung wird in einem ersten Schritt die Gesamtwesentlichkeit

in Bezug auf die Jahresrechnung festgelegt, z.B. anhand von quantitativen Kriterien

und/oder qualitativen Kriterien.

(0.5 Punkte für die Anwendung: gültige Wesentlichkeit für den gesamten Abschluss)

(0.5 Punkte für die Zweckumschreibung: Im Rahmen der Planung, 1 Schritt bei der Berechnung der Wesentlichkeit)

(Max. 1. Punkt)

Möglicher Richtwert:

Quantitative Grössen:

- 5% -10 % vom Ergebnis vor Steuern (effektives Ergebnis d.h. ohne Veränderung der stillen Reserven)

- 3% – 5 % vom Eigenkapital

- 1% - 3% vom Umsatz, Bilanzsumme

(0.5 Punkte für korrekte Nennung)

Begriff:

Aussagebezogene Wesentlichkeitsgrenze (Wesentlichkeit in Bezug auf einzelne

Kontensalden, Arten von Geschäftsvorfälle und Abschlussangaben)

(0.5 Punkte für korrekte Nennung)

Zweck und Anwendung:

Die aussagebezogene Wesentlichkeitsgrenze ist die maximale Fehlaussage, die der Prüfer

im jeweiligen Prüffeld (Abschlussposition, Art von Transaktion oder offen zu legende

Information) tolerieren darf, ohne eine wesentliche Fehlaussage in der Jahresrechnung zu

verursachen.

(0.5 Punkte für die Anwendung: gilt für das jeweilige Prüffeld (Abschlussposition, Art von Transaktion oder offen zu legende Information)

(0.5 Punkte für die Zweckumschreibung: maximale Fehlaussage die toleriert werden darf)

(Max. 1 Punkt)

Möglicher Richtwert:

Die aussagebezogenen Wesentlichkeitsgrenzen sind in Abhängigkeit von der

Risikoeinschätzung mit 50% (üblich bei Erstprüfungen) bis maximal 75% (üblich bei

Folgeprüfungen) der abschlussbezogenen Wesentlichkeitsgrenze festzulegen.

(0.5 Punkte wenn %-Satz innerhalb der Bandbreite von 50% bis 75% liegt)

Begriff:

Nichtaufgriffsgrenze (tolerierbarer Fehler)

(0.5 Punkte für korrekte Nennung)

Zweck und Anwendung:

Die Nichtaufgriffsgrenze für Prüfungsdifferenzen ist der Betrag, ab dessen Überschreiten Prüfungsdifferenzen erfasst und kumuliert werden müssen. Im entsprechenden Arbeitspapier sollte vermerkt werden, dass die Differenz als geringfügig angesehen wird.

(0.5 Punkte für die Anwendung: gilt für Prüfungsdifferenzen)

(0.5 Punkte für die Zweckumschreibung: Bei Überschreiten wird die Prüfungsdifferenz erfasst)

(Max. 1 Punkt)

Möglicher Richtwert:

Die Nichtaufgriffsgrenze sollte 5% bis 10 % der abschlussbezogenen

Wesentlichkeitsgrenze nicht überschreiten. Es können auch niedrigere Werte gewählt werden.)

(0.5 Punkte wenn %-Satz innerhalb der Bandbreite von 5% bis 10% liegt)

Aufgabe 2: Prüfungsdurchführung

(11 Punkte)

Teilaufgabe 2.1)

(3 Punkte)

Im Bereich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellen Sie fest, dass die Debitorenbuchhaltung nicht mit dem Hauptbuch übereinstimmt. Die Abweichung ist unwesentlich.

Beurteilen Sie, ob Sie bezüglich dieser Abweichung weitere Prüfungshandlungen vornehmen würden und was für Folgen diese Abweichung auf die Schlussbesprechung hat. Begründen Sie Ihre Antwort detailliert.

Ja (weitere Prüfungshandlungen)

Nein (keine weiteren Prüfungshandlungen)

Detaillierte Begründung und Folgen für die Schlussbesprechung:

Nein: da die Abweichung unwesentlich ist und auch das Risiko einer wesentlichen

Fehlaussage im Bereich der Debitorenbuchhaltung als gering eingestuft werden kann,

werden keine weiteren Prüfungshandlungen vorgenommen. Die Abweichung wird jedoch

dem Kunden mitgeteilt (Schlussbesprechungspunkt).

Ja: die Abweichung ist zwar unwesentlich, aber das Risiko einer Fehlaussage wird als hoch

eingestuft, weshalb weitere Prüfungshandlungen durchzuführen sind. Insbesondere

besteht das Risiko eines systematischen Fehlers. Auch in diesem Fall wird das Thema an

den Kunden adressiert (Schlussbesprechung).

(1 Punkt für eine nachvollziehbare Begründung, insbesondere Erwähnung der Risikokomponente)

(0.5 Punkte für die Erwähnung der Differenz als Schlussbesprechungspunkt)

0.5 Punkte für eine plausible Schlussfolgerung ja/nein. Nur ja oder nein genügt nicht für den Erhalt der 0.5 Punkte)

Da Sie die internen Abläufe im Bereich der Rechnungsstellung an den Kunden noch nicht ganz verstanden haben, führen Sie Befragungen durch. Die Verantwortlichen weisen Sie jedoch zurecht, dass die Prüfung der IKS nicht Bestandteil der eingeschränkten Revision ist. Was antworten Sie darauf?

Obwohl das Prüfen des IKS nicht Bestandteil der eingeschränkten Revision ist, kann es

angezeigt sein, dass sich der Abschlussprüfer ein Bild über die internen Abläufe verschafft.

Damit kann er sich ein besseres Verständnis von den Abläufen des Unternehmens

machen (vgl. SER, Ziff. 2). Eine solche Befragung stellt aber keine Prüfung des IKS dar (da die Orientierungsfragen nicht durch Funktionsprüfungen ergänzt werden). Zudem verlässt er sich nicht auf das IKS. Ein Verständnis von den Betriebsabläufen führt zu einer aussagekräftigeren Risikoeinschätzung in der Planungsphase und ermöglicht effiziente und wirksamere Prüfungshandlungen festzulegen.

(0.5 Punkte für die Erwähnung, dass Befragungen trotzdem sinnvoll/notwendig sein könnten für das Verständnis der Betriebsabläufe; 0.5 Punkte für die Erwähnung, dass durch die Befragung effiziente Prüfungshandlungen festgelegt werden können; max. 1 Punkt).

Teilaufgabe 2.2)

(3 Punkte)

Bestimmen Sie drei mögliche Prüfziele und jeweils zwei dazugehörige Prüfungshandlungen für den Bereich der Materialvorräte.

	Prüfziele	Prüfungshandlungen
1.	Vorhandensein	<ul style="list-style-type: none">- Abstimmen des bilanzierten Saldos mit der Inventarliste- Inventurteilnahme (nicht Pflicht bei der eingeschränkten Revision)- Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme der Materialvorräte- Etc.
2.	Bewertung	<ul style="list-style-type: none">- Befragung über die Grundlagen der Bewertung- Stichprobenweise Instandspüfungen- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bewertungsvorschriften- Etc.
3.	Rechte und Verpflichtungen (Eigentum)	<ul style="list-style-type: none">- Befragung zu den Eigentumsverhältnissen (Verpfändungen, Lagerort, Konsignationsware)- Befragung zu Waren in Konsignation (Verbuchung)- Einsichtnahme in entsprechende Verträge- Etc.

Aufzählung nicht abschliessend. Weitere mögliche Prüfziele sind:

- Eintritt
- Vollständigkeit
- Erfassung und Periodenabgrenzung
- Darstellung und Offenlegung

Bitte auch dort plausible Prüfungshandlungen berücksichtigen.

(0.5 Punkte für ein korrektes Prüfziel und eine plausible Prüfungshandlung; weitere 0.5 Punkte bei der Nennung einer zweiten plausiblen Prüfungshandlung. max. 1 Punkt pro Prüfziel).

(Nur die Nennung von Prüfzielen allein gibt keine Punkte).

Teilaufgabe 2.3)

(2 Punkte)

Bei der Vornahme der analytischen Prüfungshandlungen haben Sie festgestellt, dass der Bruttogewinn sich massiv verändert hat.

Die Geschäftsleitung erklärt Ihnen darauf hin, dass es sich allenfalls um noch nicht fakturierte Verkäufe oder um eine falsche Lagerbewertung handeln könnte.

Zeigen Sie auf, welche weiteren Prüfungshandlungen Sie nun vornehmen und welche ergänzenden Unterlagen Sie von der Geschäftsleitung einverlangen werden.

Sowohl für die weiteren Prüfungshandlungen als auch für die ergänzenden Unterlagen sind je zwei Beispiele in Stichworten zu nennen.

Prüfungshandlungen:

1. Befragung über die Grundsätze und zeitliche Abgrenzung bei der Verbuchung von Umsätzen

2. Kritische Durchsicht von Ertragskonten im neuen Jahr

x. Einsicht in Rechnungen und Lieferpapiere vor und nach dem Periodenende zur Prüfung der richtigen zeitlichen Abgrenzung

(0.5 Punkte für korrekte Nennung, max. 1 Punkt)

Weitere Unterlagen:

1. Schriftliche Bewertungsrichtlinien einverlangen (sofern vorhanden)

2. Einverlangen von Ertragskontodetails im neuen Jahr

x. Rechnungen und Lieferpapiere der Verkäufe nahe dem Bilanzstichtag

(0.5 Punkte für korrekte Nennung, max. 1 Punkt)

Teilaufgabe 2.4)

(3 Punkte)

Während der Prüfung stossen Sie auf Anzeichen von Rechtsstreitigkeiten. Welche zwei Prüfungshandlungen nehmen Sie vor um die Aussagen „Vollständigkeit“ der Rückstellungen und Offenlegung im Anhang“ auf ein vertretbares Mass zu reduzieren?

1. Abstimmung mit Verträgen

2. Kontendurchsicht in neuer Rechnung

(0.5 Punkte für korrekte Nennung, max. 1 Punkt)

Leider stellen die Prüfungshandlungen keinen ausreichenden Prüfungsnachweis dar, welche weiteren Schritte sind nach dem SER vorgesehen? Bitte begründen Sie ihre Antwort detailliert.

Falls der Abschlussprüfer das Prüfrisiko nur mittels einer Bestätigung auf eine

angemessene Mass reduzieren kann, und da diese Prüfungshandlung über den Bereich

einer eingeschränkten Revision hinausgeht, trifft der Abschlussprüfer eine Annahme.

(0.5 Punkte für Erwähnung, dass das Einholen einer Anwaltsbestätigung im SER nicht vorgesehen ist; 1 Punkt für die Erwähnung, dass eine Annahme zu treffen ist, max. 1.5 Punkte)

Der Kunde legt Ihnen ein Schreiben seines Rechtsanwaltes vor, in dem bestätigt wird, dass keine Rechtsstreitigkeiten offen sind. Dürfen Sie dieses Schreiben als Prüfungsnachweis für Ihre Akten benützen oder sehen Sie diesbezüglich Probleme? Ihre Antwort ist kurz zu begründen.

Liegt eine Bestätigung im Zeitpunkt der Abschlusserstellung vor, dürfen Sie diese als

Prüfungsnachweis betrachten (selbst wenn diese nicht direkt an Sie gesandt worden ist).

(0.5 Punkte für die korrekte Antwort)

Aufgabe 3: Berichterstattung

(12 Punkte)

Teilaufgabe 3.1)

(12 Punkte)

Sie haben die Prüfung der Bartina AG durchgeführt und befinden sich in der Phase der Berichterstattung. Die in der Beilage 1 vorliegende Jahresrechnung ist final und es werden keine Anpassungen mehr vorgenommen.

Nennen Sie fünf Abweichungen im Bericht zum Normalwortlaut auf Basis der vorliegenden Jahresrechnung (siehe Beilage 1 sowie Ausgangslage), welche Sie als gesetzliche Revisionsstelle zuhanden der Gesellschafterversammlung vornehmen werden, und formulieren Sie jeweils die Abweichung.

Behandeln Sie jede Anpassung zum Normalwortlaut einzeln und unabhängig von den übrigen Abweichungen.

1. Hälfziger Kapitalverlust.

Zusatz wegen Kapitalverlust

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen

Reserven nicht mehr gedeckt ist (Art. 725 Abs. 1 OR).

(Nennung der Abweichung: Zusatz wegen Kapitalverlust, 1 Punkt)
(Formulierung des Zusatzes, 1 Punkt siehe detailliertes Punkteraster)

2. Nettoauflösung der stillen Reserven ist im Anhang nicht offengelegt.

Abweichung: Einschränkung zur Offenlegung wegen festgestelltem Sachverhalt.

Zur Offenlegung ist Folgendes zu bemerken: Unsere Revision hat ergeben, dass im Berichtsjahr stille Reserven in Höhe von rund CHF 100'000 netto aufgelöst wurden. Obwohl dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird, ist diese Auflösung entgegen der Bestimmung von Art. 663b Ziff. 8 OR im Anhang nicht offengelegt.

Bei unserer Revision sind wir – mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz dargelegten Einschränkung – nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Anmerkung: neuer Artikel 959c Abs. 1 Ziff. 3 gilt ab 01.01.2013. Da die Jahresrechnung aber nach den alten Vorschriften erstellt worden ist kommt dieser Artikel hier nicht zur Anwendung.

(Nennung der Abweichung: Nettoauflösung stille Reserven nicht offengelegt, 1 Punkt)
(Formulierung der Abweichung, 1. 5 Punkte siehe detailliertes Punkteraster)

3. Unsicherheit über die Unternehmensfortführung (angespannte Liquiditätslage)

Zusatz wegen wesentlicher Unsicherheit bezgl. der Unternehmensfortführung

Ohne unsere Prüfungsaussage einzuschränken, machen wir auf Anmerkung 2) im Anhang

der Jahresrechnung aufmerksam, in der dargelegt ist, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Bartina AG zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwirft.

Würde die Fortführung der Unternehmenstätigkeit verunmöglicht, müsste die Jahresrechnung auf Basis von Veräußerungswerten erstellt werden.

(Nennung der Abweichung: Zusatz wegen wesentlicher Unsicherheit, 1 Punkt)
(Formulierung des Zusatzes, 1. 5 Punkte siehe detailliertes Punkteraster)

4. Einberufung der Generalversammlung nicht innert der gesetzlichen Frist

Hinweis betreffend Nichteinhaltung der gesetzlichen Einberufungsfrist

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Generalversammlung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres im Sinne von Art. 699 Abs. 2 OR stattgefunden hat.

Anmerkung: Die Treuhandkammer empfiehlt hier eine Hinweispflicht.

(Nennung der Abweichung: Hinweis betr. Nichteinhaltung der gesetzlichen Einberufungsfrist, 1 Punkt)
(Formulierung des Hinweises, 1 Punkt siehe detailliertes Punkteraster)

5. Unsicherheit in der Werthaltigkeit der Vorräte / Sachanlagen im Anhang nicht offengelegt.

Abweichung: verneinende Prüfungsaussage aufgrund eines festgestellten

Sachverhaltes zur Offenlegung (Unsicherheit in der Bewertung nicht offengelegt)

Zur Offenlegung ist Folgendes zu bemerken: Unsere Revision hat ergeben, dass der grösste Kunde der Bartina AG im Berichtsjahr in Konkurs geraten ist. Sollten keine neuen Kunden gefunden werden können, stellt sich die Frage, ob die Werkhalle und die Einrichtungen wie auch Materialvorräte werthaltig sind. Diesbezüglich besteht eine wesentliche Unsicherheit. Entsprechende Angaben im Anhang der Jahresrechnung fehlen. Sollten Abschreibungen notwendig sein bestünde zugleich begründete Besorgnis einer Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR und es wären die entsprechenden Vorschriften zu befolgen.

Wegen der Auswirkung des im vorstehenden Absatz dargelegten Sachverhalts entspricht die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten.

(Nennung der Abweichung: verneinende Prüfungsaussage (Bewertungsunsicherheit nicht offengelegt, 1 Punkt)
(Formulierung der verneinenden Prüfungsaussage 2 Punkte siehe detailliertes Punkteraster)

Aufgabe 4: Diverse Fragestellungen

(18 Punkte)

Diese Aufgabenstellung ist unabhängig von den anderen Fragestellungen zu lösen. Auch sind die einzelnen Aufgabenstellungen in sich geschlossen und haben keinen Bezug auf andere Aufgabenstellungen in diesem Teilbereich.

Teilaufgabe 4.1)

(1 Punkt)

Ein Revisionsunternehmen hat eine Zulassung als Revisionsexperte. Dieses Revisionsunternehmen führt sowohl eingeschränkte als auch ordentliche Revisionen durch. Darf auch eine Person ordentliche Revisionen leiten, die über eine Zulassung als Revisor verfügt? Begründen Sie ihre Antwort kurz.

Nicht möglich. Bei ordentlichen Revisionen müssen die leitenden Revisoren oder Revisorinnen zwingend über eine Zulassung als Revisionsexperte/in verfügen.

Teilaufgabe 4.2)

(3 Punkte)

Das Revisionsaufsichtsgesetz sieht verschiedene Meldepflichten für zugelassene Personen vor. Nennen Sie zwei Meldepflichten für zugelassene Personen und jeweils ein Beispiel dazu.

1. Meldepflicht bei Änderungen eingetragenen Tatsachen (Art. 15 RAG)

Beispiele: Adresse, Telefon, Email, Name Revisionsunternehmen.

Anmerkung: Alle zugelassenen Personen sind verpflichtet der RAB jede Änderung einer Tatsache mitzuteilen, die im Revisionsregister eingetragen ist (Art. 15 Abs. 3 RAG)

2. Unverzögliche Meldepflicht von Tatsachen, die für die Beurteilung der

Zulassungsvoraussetzungen von Belang sind (Art. 13 Abs. 1 RAV)

Beispiele: Urteile, Vergleiche, Verlustscheine, weitere Verfahren.

Anmerkung: Die Mitteilungspflicht gilt nicht nur für das eigentliche Zulassungsverfahren, sondern zeitlich unbegrenzt bis zu demjenigen Zeitpunkt, in dem keine Zulassung mehr besteht. Meldepflichtig sind insbesondere – auch nicht rechtskräftige – erst- oder höherinstanzliche Urteile und Vergleiche in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, die Ausstellung von Verlustscheinen sowie abgeschlossene und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Verfahren der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, börsenrechtlichen Sanktionsorganen oder berufsrechtlichen Standesorganen.

3. Zusätzliche Meldepflicht für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen (Art. 14 RAG)

Beispiele: Änderung der Zusammensetzung des VR oder Geschäftsführung, a.o. Wechsel

von leitenden Revisoren, vorzeitige Auflösung oder Verzicht auf die Verlängerung eines

Revisionsauftrages, unter Angabe der Gründe.

Der Verstoß gegen die Meldepflicht gemäss Art. 15 Abs. 3 RAG stellt eine Übertretung dar und kann mit Busse von bis zu 100'000 Franken sanktioniert werden (Art. 39 Abs. 1 Bst. c RAG).

(Pro genannte Meldepflicht 1 Punkt, korrektes Beispiel 0.5 Punkte, max. 3 Punkte)

Teilaufgabe 4.3)

(1.5 Punkte)

Nennen Sie drei verschiedene Parteien, welche die Revisionsstelle einklagen können.

1. Gesellschaft

2. Aktionär

3. Gesellschaftsgläubiger

(Pro korrekte Nennung 0.5 Punkte, max. 1.5 Punkte)

Teilaufgabe 4.4)

(1.5 Punkte)

Nennen Sie drei übliche Risiken im Bereich des Eigenkapitals aus Sicht der Revisionsstelle.

1. Falsche Fortschreibung (Verbuchung erfolgt nicht gemäss GV-Protokoll)

2. Nicht gesetzeskonforme Reservenzuweisung

3. Falsche Verbuchung der Eigene Aktien

4. Falsche Offenlegung (keine separate Verbuchung der Kapitaleinlagereserven)

5. Bestehender Kapitalverlust oder Überschuldung im Sinne von Art. 725 OR

(Pro korrekte Nennung 0.5 Punkte, max. 1.5 Punkte)

Teilaufgabe 4.5)

(2 Punkte)

Eine Insolvenzerklärung stellt eine Alternative zur Überschuldungsanzeige dar. Nennen Sie zwei Unterschiede zwischen einer Insolvenzerklärung und einer Überschuldungsanzeige.

1. Die Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Gesellschaft kann bereits bei Vorliegen

einer Unterbilanz oder einem Kapitalverlust gegeben sein. In diesem Fall kann keine

Überschuldungsanzeige abgegeben werden.

2. Für die Insolvenzerklärung besteht keine Pflicht, während dessen bei einer

Überschuldung eine Anzeigepflicht besteht.

(Pro korrekte Nennung je 1 Punkt, max. 2 Punkte)

Teilaufgabe 4.6)

(2 Punkte)

Kreuzen Sie an, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind.

	Aussagen	zutreffend / richtig	nicht zutreffend / falsch
a)	Das Rotationsprinzip in der eingeschränkten Revision besagt, dass der Leitende Revisor nach sieben Jahren wechseln muss.		X
b)	Der leitende Revisor muss den Revisionsbericht zwingend unterzeichnen.	X	
c)	Unterzeichnet ein Revisionskunde die Vollständigkeitserklärung nicht, so kann die Revision nicht abgeschlossen werden.		X
d)	Während der Revisionsdurchführung wird festgestellt, dass börsenkotierte Wertschriften massiv an Wert verloren haben. Diese Wertveränderung muss aufgrund des Imparitätsprinzips verbucht werden.		X

(Pro korrektes Kreuz 0.5 Punkte, max. 2 Punkte)

Teilaufgabe 4.7)**(2 Punkte)**

Kreuzen Sie an, ob folgenden Aussagen zur „Internen Qualitätssicherung“ gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. D RAG i.V.m. Art. 9 und 49 RAV richtig oder falsch sind.

	Aussagen	zutreffend / richtig	nicht zutreffend / falsch
a)	Revisionsunternehmen die ausschliesslich eingeschränkte Revisionen durchführen, müssen ab dem 15. Dezember 2013 den Qualitätsstandard 1 (QS 1) zwingend einhalten.		X
b)	Für Dritte ist im öffentlichen Register der RAB ersichtlich, ob ein Revisionsunternehmen über ein Qualitätssicherungssystem verfügt und welcher Standard dabei angewendet wird.	X	
c)	Der Zusammenschluss von mehreren Revisionsexperten aufgrund der Anforderungen der Revisionsaufsichtsbehörde zur Qualitätssicherung wird auch als sogenannte externe Qualitätssicherung bezeichnet.		X
d)	Aufgrund der hohen Anforderungen der Qualitätsstandards 1 (QS 1) können seit der Einführung dieses Standards Einpersonengesellschaften keine ordentlichen Revisionen mehr durchführen.	X	

(Pro korrektes Kreuz 0.5 Punkte, max. 2 Punkte)

Teilaufgabe 4.8)**(2 Punkte)**

Kreuzen Sie an, ob folgende Aussagen richtig oder falsch sind.

	Aussagen	zutreffend / richtig	nicht zutreffend / falsch
a)	Die Cooling-Off Periode (Abkühlfrist) beträgt gemäss Gesetz drei Jahre.	X	
b)	Der Revisionsbericht muss von zwei Personen unterzeichnet sein.		X

Höhere Fachprüfung für Treuhandexperten 2014

Fach: Revision

c)	Ein Abschluss nach Swiss GAAP FER kann eingeschränkt geprüft werden.	X	
d)	Bei den Personalvorsorgeeinrichtungen sind ebenfalls die Grössenkriterien entscheidend, ob eine eingeschränkte oder ordentliche Revisionspflicht vorliegt.		X

(Pro korrektes Kreuz 0.5 Punkte, max. 2 Punkte)

Teilaufgabe 4.9)

(3 Punkte)

Kreuzen Sie an, welche Zulassung für welche Dienstleistung bei wirtschaftlich nicht bedeutenden Unternehmen mindestens erforderlich ist.

	Aussagen	Revisor	Revisionsexperte
a)	Prüfung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Zwischenabschlusses einer AG im Hinblick auf die Erstellung eines Emissionsprospekts, wenn die Gesellschaft über keine Revisionsstelle verfügt.	X	
b)	Prüfung der Aufwertung bei einer Unterbilanz einer AG.	X	
c)	Feststellung der Höhe des verwendbaren Eigenkapitals für die Abfindung von ausgeschiedenen Gesellschaftern.		X
d)	Prüfung des Genossenschaftsverzeichnisses von Genossenschaften ohne Revisionsstelle.	X	
e)	Ordentliche Revision der Jahresrechnung auf Verlangen von ausgeschiedenen Gesellschaftern.		X
f)	Prüfung des Fusionsvertrags sowie der Fusionsbilanz bei der Fusion von Stiftungen.	X	

(Pro korrektes Kreuz 0.5 Punkte, max. 3 Punkte)

Aufgabe 5: Spezialprüfungen **(10 Punkte)**

Diese Aufgabenstellung ist unabhängig von den anderen Fragestellungen zu lösen.

Sie sind zugelassener, unabhängiger Revisor bei der CF Partner AG und erhalten anfangs Mai 2014 von RiPartner AG den Auftrag eine Kapitalerhöhungsprüfung vorzunehmen. Die Revisionsstelle ist ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Vom Kunden erhalten Sie den Kapitalerhöhungsbericht im Entwurf (siehe Beilage 2).

Teilaufgabe 5.1) **(2 Punkte)**

Ist eine Prüfungsbestätigung für die RiPartner AG zwingend notwendig? - Begründen Sie Ihre Antwort mit Nennung des Gesetzesartikels.

Ja Nein

Begründung: Aufgrund der Sacheinlage sowie Verrechnung handelt es sich um eine
qualifizierte Form der Kapitalerhöhung und ein Prüfbericht zwingend notwendig.

Gesetzesartikel: Art. 652f OR

(je 0.5 Punkte für die korrekte Antwort (ja) und den Gesetzesartikel; 1 Punkt für die Begründung (Sacheinlage und Verrechnung = qualifizierte KE), max. 2 Punkte)

Teilaufgabe 5.2) **(2 Punkte)**

Nennen Sie vier Unterlagen, welche Sie vom Kunden im Bezug auf die vorliegende Kapitalerhöhungsprüfung einverlangen werden.

1. Nachweis über die Einzahlung der Barliberierung

2. GV-Beschluss (Erhöhungsbeschluss, Aufhebung Bezugsrechte)

3. Wertgutachten/ Due Diligence Prüfung der TEPARTNER S.R.L. S.R.L in Wien

4: Kapitalerhöhungs-/Feststellungsbericht

5: Einholung der Erklärung zum Kapitalerhöhungsbericht

(Pro korrekte Nennung 0.5 Punkte, max. 2 Punkte)

Teilaufgabe 5.3)

(6 Punkte)

Ihr Assistent möchte wissen, wie sich diese Kapitalerhöhung auf das Eigenkapital der Gesellschaft auswirkt. Zeigen Sie Ihrem Assistenten sämtliche Buchungssätze im Zusammenhang mit dieser Kapitalerhöhung auf.

(Die Anzahl der Linien muss nicht mit der Anzahl der Buchungssätze übereinstimmen)

1.	Bank	/	Aktienkapital	CHF 600'000.00
2.	Bank	/	Kapitaleinlagereserve	CHF 1'200'000.00
3.	Verbindlichkeiten/		Aktienkapital	CHF 100'000.00
4.	Verbindlichkeiten/		Kapitaleinlagereserve	CHF 200'000.00
5.	Beteiligung	/	Aktienkapital	CHF 100'000.00
6.	Beteiligung	/	Kapitaleinlagereserve	CHF 200'000.00

(Pro korrekter Buchungssatz je 1 Punkt, max. 6 Punkte)

Beilage 1

Jahresrechnung 2013 der Bartina AG

Bartina AG, Baden

Bilanz

Aktiven	31.12.2013 CHF	Vorjahr CHF
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel		
Kasse	2'484.93	1'982.68
Bankguthaben	56'905.03	17'261.67
	59'389.96	19'244.35
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Dritte	265'614.30	176'584.14
Delkredere	-20'000.00	-20'000.00
	245'614.30	156'584.14
Andere Forderungen		
Verrechnungssteuerguthaben	133.00	0.00
	133.00	0.00
Vorräte		
Materialvorräte	150'000.00	20'000.00
	150'000.00	20'000.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	18'000.00	5'081.80
Total Umlaufvermögen	473'137.26	200'910.29
Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Maschinen und Werkzeuge	600.00	1'000.00
Fahrzeuge	6'900.00	8'600.00
Werkhalle und Einrichtung	627'400.00	681'600.00
	634'900.00	691'200.00
Total Anlagevermögen	634'900.00	691'200.00
Total Aktiven	1'108'037.26	892'110.29

Bartina AG, Baden

Passiven	31.12.2013 CHF	Vorjahr CHF
Fremdkapital		
Schulden aus Lieferungen und Leistungen		
Dritte	32'641.30	56'097.23
	32'641.30	56'097.23
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten		
Mehrwertsteuer	22'093.69	23'896.34
	22'093.69	23'896.34
Langfristige Verbindlichkeiten		
Darlehen von nahestehender Gesellschaft	267'717.66	289'588.82
Darlehen von Aktionären	750'000.00	205'695.70
	1'017'717.66	495'284.52
Passive Rechnungsabgrenzungen	5'000.00	5'000.00
Rückstellungen		
Garantierückstellungen	0.00	100'000.00
Steuerrückstellung	1'050.00	2'500.00
	1'050.00	102'500.00
Total Fremdkapital	1'078'502.65	682'778.09
Eigenkapital		
Aktienkapital	100'000.00	100'000.00
Gesetzliche Reserven		
Allgemeine Reserve	50'000.00	50'000.00
Freie Reserven	10'000.00	10'000.00
	60'000.00	60'000.00
Bilanzgewinn/-Verlust		
Vortrag per 01.01.	49'332.20	1'873.88
Jahresergebnis	-179'797.59	47'458.32
	-130'465.39	49'332.20
Total Eigenkapital	29'534.61	209'332.20
Total Passiven	1'108'037.26	892'110.29

Bartina AG, Baden

Erfolgsrechnung

	2013 CHF	Vorjahr CHF
Warenertrag		
Erlös aus Lieferungen und Leistungen	1'602'203.08	1'924'257.16
Übriger Ertrag	56'166.92	44'724.62
Erlösminderungen	-2'194.01	-1'620.65
	1'656'175.99	1'967'361.13
Warenaufwand		
Direkter Betriebsaufwand	-1'277'874.66	-1'171'406.05
Drittleistungen/Fremdarbeiten	-212'499.29	-358'311.15
	-1'490'373.95	-1'529'717.20
Bruttogewinn	165'802.04	437'643.93
Personalaufwand		
Löhne, Gehälter und Sozialleistungen	-186'246.40	-233'852.30
Übriger Personalaufwand	-838.76	-608.52
	-187'085.16	-234'460.82
Übriger Betriebsaufwand		
Unterhalt, Reparaturen, Leasing	-15'031.39	-10'534.86
Fahrzeugaufwand	-9'307.66	-9'677.26
Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren	-7'377.08	-12'113.82
Energie- und Entsorgungsaufwand	-30'228.47	-16'504.17
Verwaltungsaufwand	-26'184.33	-15'226.34
	-88'128.93	-64'056.45
Werkhalle und Einrichtung		
Abschreibungen ordentlich	-56'300.00	-62'100.00
	-56'300.00	-62'100.00
Betriebsaufwand	-331'514.09	-360'617.27
Betriebserfolg vor Zinsen und Steuern	-165'712.05	77'026.66
Finanzergebnis		
Finanzertrag	133.00	177.03
Finanzaufwand	-12'218.54	-19'745.37
	-12'085.54	-19'568.34
Jahresergebnis vor Steuern	-177'797.59	57'458.32
Ertrags- und Kapitalsteuer	-2'000.00	-10'000.00
Jahresergebnis	-179'797.59	47'458.32

Bartina AG, Baden

Anhang

	2013 CHF	Vorjahr CHF
1) Brandversicherungswerte Sachanlagen		
Mobiliar Versicherung	250'000.00	250'000.00

2) Unternehmensfortführung

Die Budgeterwartungen des Verwaltungsrates zeigen eine negative Entwicklung. Die Geschäftsleitung ist sich der angespannten Liquiditätslage bewusst und hat bereits mit Banken Verhandlungen aufgenommen um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft sicher zu stellen. Es wurden noch keine Verträge unterzeichnet.

3) Risikobeurteilung

Der Verwaltungsrat hat keine dokumentierte Risikobeurteilung vorgenommen.

Beilage 2

BERICHT DES VERWALTUNGSRATES

der RiPartner AG,

mit Sitz in Neuenhof, betreffend Kapitalerhöhung

Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Aktienkapitals der RiPartner AG mit Sitz in Neuenhof (Firmen-Nummer CH-123456-789) von bisher CHF 1'200'000.00 um CHF 800'000.00 auf neu CHF 2'000'000.00 erstattet der Verwaltungsrat in Erfüllung der ihm gemäss Art. 652e OR obliegenden Pflicht folgenden Bericht:

Beschluss Generalversammlung

Die Generalversammlung hat am heutigen Tag beschlossen, das Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 600'000 Namenaktien (Stammaktien) voll zu liberieren in bar; von 100'000 Namenaktien (Stammaktien) mittels Verrechnung und von 100'000 Namenaktien (Stammaktien) mittels Sacheinlage zu erhöhen.

Kapitalerhöhung in bar

- Der Ausgabepreis für 600'000 Namenaktien (Stammaktien) mit einem Nennwert zu je CHF 1.00 zum Ausgabepreis von CHF 3.00 entspricht CHF 1'800'000.00 und ist in bar zu liberieren.

Kapitalerhöhung durch Verrechnung

- Der Ausgabepreis für 100'000 Namenaktien (Stammaktien) mit einem Nennwert zu je CHF 1.00 zum Ausgabepreis von CHF 3.00 entspricht CHF 300'000.00 und ist mittels Verrechnung zu liberieren.
- Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die Forderungen, die der Liberierung der neu geschaffenen Namenaktien (Stammaktien) dienen, nicht im Hinblick auf die Kapitalerhöhung begründet wurden, sowie verrechenbar und fällig sind.

Kapitalerhöhung durch Sacheinlage

- Der Ausgabepreis für 100'000 Namenaktien (Stammaktien) mit einem Nennwert zu je CHF 1.00 zum Ausgabepreis von CHF 3.00 entspricht CHF 300'000.00 und ist mittels Sacheinlage zu liberieren.
- Anlässlich der Kapitalerhöhung vom heutigen Tag übernimmt die Gesellschaft von CUPARTNER S.R.L., in Wien, einen Stammanteil von EUR 30'000 (10% des Stammkapitals) an TEPARTNER S.R.L, in Wien, zum Preis von CHF 300'000.00, wofür 100'000 Stammaktien ausgerichtet werden.
- Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgte aufgrund einer eingehenden due diligence Prüfung unter Berücksichtigung von Erfolgsrechnung und Bilanz zu einem vorsichtig berechneten Marktwert.

- Der Verwaltungsrat der RiPartner AG erklärt, dass ihm Art und Zustand der eingelegten Vermögenswerte durch Prüfung bekannt sind.

Bezugsrechte

- Das Bezugsrecht für die neuen 800'000 Namenaktien (Stammaktien) wurde von der Generalversammlung ausgeschlossen, um die Durchführung der vorgenannten Verrechnung und Sacheilange zu ermöglichen. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wurde gewahrt. Der Verwaltungsrat hat allen Aktionären die neuen Namenaktien im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung angeboten. Alle Aktionäre haben auf ihr Bezugsrecht verzichtet. Alle neuen Namenaktien wurden von einem vom Verwaltungsrat bezeichneten Dritten gültig gezeichnet.

Allgemeines

- Besondere Vorteile wurden nicht gewährt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Verwaltungsrat fest, dass der Generalversammlungsbeschluss vom heutigen Tag eingehalten worden ist.

Für den Verwaltungsrat:

Hans Meierstein, Verwaltungsratspräsident